

# Wichtige Hinweise

des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Aufnahme & Integration, SG 532 – Leistung

## für Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, ist verpflichtet, **alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen** unverzüglich der leistungsgewährenden Behörde mitzuteilen.

Hierzu gehören insbesondere

- jegliche Änderung des **Einkommens**, des **Vermögens** und der **Familienverhältnisse**
- die Aufnahme jeglicher **Erwerbstätigkeit** (auch wenn diese nur geringfügig und sozialversicherungs- und/oder steuerfrei ist)
- jegliche Änderung des **ausländer- bzw. aufenthaltsrechtlichen Status**
- der Zuzug von Personen in die Haushaltsgemeinschaft sowie der Wegzug von Personen aus der Haushaltsgemeinschaft
- jegliche Änderung in den Kosten der Unterkunft
- jede längere **Abwesenheit** von mehr als 3 Tagen von ihrem Wohnort
- **Auslandsaufenthalte**
- stationäre **Krankenhaus-** oder **Kuraufenthalte**
- erlittene **Schädigungen durch Dritte** (z. B. im Rahmen eines Verkehrsunfalls, Hundebiss o.ä.)
- **Antragstellungen** auf Gewährung von weiteren Leistungen (wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Wohngeld, Rentengewährungen, Schwerbehindertenausweis, Schmerzensgeld)
- **Kraftfahrzeugbesitz**

Damit Hilfebedürftigkeit festgestellt werden kann, sind Sie verpflichtet, Nachweise und Unterlagen vorzulegen und der Erteilung von erforderlichen Auskünften durch Dritte zuzustimmen.

Einmalige Beihilfen müssen im Voraus beantragt und bewilligt werden. Für bereits beschaffte Gegenstände können nachträglich keine Kosten übernommen werden.

Vor einem beabsichtigten Wohnungswechsel muss die Zustimmung der leistungsgewährenden Behörde eingeholt werden.